

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Technische Hochschule Mittelhessen (THM)</b>		
Ggf. Standort	<b>Gießen</b>		
Studiengang	<b>Technische Redaktion und multimediale Dokumentation</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Master of Arts (M.A.)</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.10.2003		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	15,4	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	9	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2012 bis Wintersemester 2019/20		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Lyazzat Nugumanova
Akkreditierungsbericht vom	10.06.2021

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick .....</b>	<b>4</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs .....</b>	<b>5</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....</b>	<b>5</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>7</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	7
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	8
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	9
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	10
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	10
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>11</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) .....	15
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	16
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	17
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	18
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	20
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	22
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	22
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	23
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	24
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	25
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	27
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	27
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	27
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	27
<b>III Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>28</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	28
2 Rechtliche Grundlagen .....	28
3 Gutachtergremium.....	28
<b>IV Datenblatt .....</b>	<b>29</b>
1 Daten zum Studiengang .....	29

2	Daten zur Akkreditierung .....	31
<b>V</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>32</b>



## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

*(nicht angezeigt)*

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Mit 18.0531 Studierenden im Wintersemester 2019/20 ist die Technische Hochschule Mittelhessen (THM) die größte staatliche Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hessen und die drittgrößte in Deutschland. Die Gesamtzahl der Studierenden ist stärker gewachsen als im Bundes- und Landesdurchschnitt. Im Leitbild verpflichtet sich die THM hoher Qualität, Agilität und Vielfalt in Studium und Lehre, Forschung, Transfer und Weiterbildung.

Am Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik (MNI) werden vier Bachelorstudiengänge und vier Masterstudiengänge angeboten. Der vorliegende Studiengang „Technische Redaktion und multimediale Dokumentation“ (Trmd) (M.A.) hat als Medienstudiengang relativ wenig Überschneidungen mit den hauptsächlich naturwissenschaftlichen und den Informatikstudiengängen des Fachbereichs MNI. Die an der THM weithin geltende Verankerung im Raum Mittelhessen gilt bei Trmd für die Kooperation mit der Industrie, weniger für den Einzugsbereich der Studierendenschaft. Nur knapp 11 % der Trmd-Studierenden haben ihr Bachelorstudium an der THM absolviert und über 60 % der Trmd-Studierenden haben vorher nicht an einer HAW, sondern an einer Universität studiert.

Das Trmd-Studium hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen in die Lage zu versetzen, ein inhaltlich korrektes, medien- und zielgruppenadäquates Informationsprodukt zu erstellen. Das Curriculum gliedert sich in die sieben Fächergruppen „Text- und Sprachinformationen aufbereiten und gestalten“, „Bild- und Toninformationen aufbereiten und gestalten“, „Redaktionsorganisation und -systeme“, „Publishing-Labor, Multimediale redaktionelle Projekte“, „Arbeits- und Forschungsgebiet Technikkommunikation“, „Dokumentationsbetriebslehre“ und „Rechte, Normen, Vorschriften“.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Insgesamt darf der begutachtete Studiengang als erfolgreiches und positives Beispiel der zu realisierenden Qualität für die Hochschullehre in nicht grundständigen Masterstudiengängen an HAWs bezeichnet werden. Es gelingt der Hochschule schon seit vielen Jahren, Absolventinnen und Absolventen anderer Hochschulen und insbesondere der Justus-Liebig-Universität in Gießen mehrheitlich aus dem sozial- und geisteswissenschaftlichen Fächerkanon für den medienorientierten Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Der Studienerfolg der Alumni und ihre ersten beruflichen Erfahrungen stützen diesen positiven Eindruck.

Die Lehrenden des Studiengangs decken ein überzeugendes Spektrum einschlägig relevanter Fach- und Lehrveranstaltungen ab und stellen ein adäquates Studienangebot sicher. Optimierungspotenzial sieht die Gutachtergruppe in der curricularen Modellierung des Studienangebots, die eine gewisse Unübersichtlichkeit und eine etwas erhöhte Anzahl von Leistungsnachweisen pro Semester mit sich bringt.

Die Mehrheit der Empfehlungen der letzten Begutachtung sind nach Auskunft der Verantwortlichen mit der Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung vom Juli 2020 umgesetzt worden. Der internationalen und interkulturellen Ausrichtung könnte allerdings noch immer deutlicher Rechnung getragen werden.

Positive Beispiele für eine hochwertige Lehre stellen nach Auskunft der Studierenden die interaktiven Lehrformen der professoralen Veranstaltungen dar. Mit besonderem Augenmerk auf diese zeit- und ressourcenintensiven Schwerpunktveranstaltungen gelingt es den Professorinnen und Professoren, ‚Leuchtturmveranstaltungen‘ mit nachhaltig positiven Lernerfahrungen für die Studierenden anzubieten.

## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 120 ECTS-Punkten und umfasst 4 Semester (§ 6 der Fachspezifischen Bestimmungen Technische Redaktion und multimediale Dokumentation (M.A.) vom 01.07.2020).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang hat ein anwendungsbezogenes Profil (vgl. § 1 (2) der Fachspezifischen Bestimmungen).

Die Masterarbeit soll zeigen, „dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Studienfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten“ (§ 17 Art. 1 der Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen der THM (Stand: 11.12.2019)).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind in § 3 der Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Die Zulassung zum Masterstudiengang „Technische Redaktion und multimediale Dokumentation“ (M.A.) setzt voraus:

1. Eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 HHG.
2. Eine Gesamtnote von mindestens gut (2,5 und besser) im abgeschlossenen ersten Hochschulstudium. Wird die Gesamtnote nicht erreicht, kann die Bewerberin oder der Bewerber auf formlosen

Antrag eine Prüfung (Eignungstest) ablegen, durch die festgestellt wird, ob er/sie trotz Nichterreichens der Gesamtnote über die erforderliche Eignung für das Masterstudium verfügt.

3. Bei ausländischen bzw. fremdsprachigen Studienbewerberinnen und -bewerbern, die den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem nicht-deutschsprachigen Studiengang erworben haben, der Nachweis guter Deutschkenntnisse, z. B. durch die erfolgreich abgeschlossene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, mit dem Ergebnis DSH-2) oder durch den erfolgreich abgeschlossenen Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF, mit dem Ergebnis 4x4 Punkte) entsprechend der jeweils gültigen Beschlusslage der Kultusministerkonferenz oder durch einen anderen Nachweis, der den oben genannten mindestens entspricht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Masterstudiengang führt zum Abschlussgrad Master of Arts (vgl. § 5 der Fachspezifischen Bestimmungen).

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters vermittelt werden.

Die Modulbeschreibungen enthalten alle Kategorien nach § 7 der MRVO. Darüber hinaus werden die Modulverantwortlichen sowie Literatur ausgewiesen.

Die ECTS-Einstufungstabelle ist in den jeweiligen Diploma Supplements enthalten (§§ 20, 21 der Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen).



### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

In einem Semester sind laut exemplarischem Studienverlaufsplan 30 ECTS-Punkte zu erwerben.

Gemäß § 10 (2) der Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Mittelhessen entspricht ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Zeitstunden.

Die Festlegung der Arbeitsstunden pro Kreditpunkt erfolgt in den Modulbeschreibungen. Einem ECTS-Punkt werden dabei 30 Stunden studentischer Arbeitszeit zugrunde gelegt. Das Modulhandbuch ist Teil der Fachspezifischen Bestimmungen.

Das Modul Masterarbeit mit Kolloquium besteht aus einem schriftlichen Teil (Masterarbeit) und einem Kolloquium und hat insgesamt einen Umfang von 30 ECTS-Punkten. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 20 ECTS-Punkte. Der Anteil des Kolloquiums beträgt 10 ECTS-Punkte (§ 8 der Fachspezifischen Bestimmungen).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in § 14 der Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Mittelhessen festgelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen  [\(§ 9 MRVO\)](#)**

*(nicht einschlägig)*

**Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme  [\(§ 10 MRVO\)](#)**

*(nicht einschlägig)*



## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Gutachtergremium hat sich im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mit der Weiterentwicklung des Studiengangs befasst. Bei der Begehung wurden unter anderem die Qualifikationsziele, die Studierbarkeit sowie die Qualitätssicherung intensiv diskutiert.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Ziel des Masterstudiengangs „Technische Redaktion und multimediale Dokumentation“ (Trmd) (M.A.) ist es nach Angaben der Hochschule, Studentinnen und Studenten nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zusätzliche tiefergehende wissenschaftlich fundierte Konzepte, Methoden und Techniken im Bereich der Fachkommunikation zu vermitteln, sodass sie in der Lage sind, diese sowohl weiterzuentwickeln als auch bei der Lösung komplexer praktischer Problemstellungen anzuwenden. Der Studiengang hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen in die Lage zu versetzen, ein inhaltlich korrektes, medien- und zielgruppenadäquates Informationsprodukt zu erstellen. Mit diesem Anspruch werden die Studierenden sowohl für die Bedürfnisse der praktischen Fachkommunikation als auch des Fachjournalismus ausgebildet.

Der Studiengang befähigt zu Strategie- und Führungsaufgaben im Bereich der Technischen Dokumentation und fachjournalistischen Redaktion wie auch zur wissenschaftlichen Forschung. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die wissenschaftlichen Methoden ihres Faches anzuwenden und weiterzuentwickeln, sich selbständig in neue, unbekannte Problemstellungen systematisch und methodisch einzuarbeiten sowie abstrakt und analytisch, über den Einzelfall hinausgehend, vernetzt zu denken. Interdisziplinäre Ansätze fördern dabei die Offenheit für Problemstellungen und Denkweisen in anderen Disziplinen sowie die Kommunikationsfähigkeit dazu, als Mittler zwischen Entwicklern, Technikern und Anwendern zu fungieren. Die Absolventinnen und Absolventen sind Technische Redakteurinnene und Redakteure sowie Fachjournalistinnen und -journalisten.

Das Studium bereitet auf anspruchsvolle Berufsfelder in global agierenden Unternehmen, im öffentlichen Dienst oder in einer selbständigen Tätigkeit vor.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ziele des Studiengangs sind nach Bewertung der Gutachtergruppe sinnvoll. Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Diploma Supplement angemessen und transparent dargestellt. Die Qualifikationsziele wie das Abschlussniveau entsprechen den berufspraktischen Anforderungen für Führungskräfte in den Tätigkeitsfeldern der Fach- und Medienkommunikation. Dabei geht das Studienangebot auch aktuellen Entwicklungen, die durch die digitale Transformation in diesen Bereichen besonders ausgeprägte Wandlungen erfahren, in verschiedenen Feldern nach. Hinzu kommt die wünschenswerte Vermittlung auch personaler und sozialer Kompetenzen durch Master-adäquate Lehr-, Lern- und Aneignungsformen, die fokussiert Gruppenarbeit, kommunikative Vermittlungen der erarbeiteten Lernergebnisse und einer starken Projektorientierung in den zentralen Veranstaltungen aufweisen.

Fachliche, überfachliche und methodische Kompetenzen wie auch Soft Skills und die Förderung der Persönlichkeitsbildung werden angemessen im Studienprogramm berücksichtigt.

Der Studiengang erfüllt nach Bewertung der Gutachtergruppe die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das stärker anwendungsorientierte Masterstudium „Technische Redaktion und multimediale Dokumentation“ baut auf ein abgeschlossenes erstes Hochschulstudium in einer naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen, geisteswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, künstlerischen oder verwandten Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern auf.

Der Modulkatalog gliedert sich in sieben Fächergruppen: „Arbeits- und Forschungsgebiet Technik-kommunikation“ (20 ECTS-Punkte), „Text- und Sprachinformationen aufbereiten und gestalten“ (12 ECTS-Punkte), „Bild- und Toninformationen aufbereiten und gestalten“ (16 ECTS-Punkte), „Redaktionsorganisation und -systeme“ (14 ECTS-Punkte), „Publishing-Labor, Multimediale redaktionelle Projekte“ (16 ECTS-Punkte), „Dokumentationsbetriebslehre“ (6 ECTS-Punkte) sowie „Rechte, Normen und Vorschriften“ (6 ECTS-Punkte). Die Masterarbeit als eigenständige achte Modulgruppe ist keiner spezifischen Fächergruppe untergeordnet, da sie von den Studierenden individuell thematisch verortet wird und die Inhalte jeder dieser Gruppen aufgreifen darf.

Zum Bereich „Arbeits- und Forschungsgebiet Technikkommunikation“ zählen die Pflichtmodule „Einführung in das Berufsfeld Technische Redaktion“, „Grundlagen der Technikkommunikation – Schwerpunkt Technik“, „Grundlagen der Technikkommunikation – Schwerpunkt Kommunikation“, „Informationsakquise und Führungskompetenz“, „Journalistische Textformen/Technikjournalismus“, „Bildbearbeitung und Filmschnitt“ und „E-Learning: Konzeption, Erstellung und Implementierung“. In den Bereich „Text- und Sprachinformationen aufbereiten und gestalten“ fällt das Pflichtmodul „Einführung in die angewandten Sprachwissenschaften“ sowie die Wahlpflichtmodule „Besondere Aspekte Texten 1, Texte für Internet und mobile Medien“, „Besondere Aspekte Texten 2, Texte für das gesprochene Wort“ und „Besondere Aspekte Texten 3, Texte für Werbung und Präsentation“. Den Bereich „Bild- und Toninformationen aufbereiten und gestalten“ bildet das Pflichtmodul „Theorie und Anwendungsgebiete audiovisueller Medien“ sowie die Wahlpflichtmodule „Besondere Aspekte Bild und Ton 1, Informationsgrafik“, „Besondere Aspekte Bild und Ton 2, Animation“ und „Besondere Aspekte Bild und Ton 3, digitale Objektografie“. Zum Bereich „Redaktionsorganisation und -systeme“ werden die Pflichtmodule „Dokumentationsmanagement und Redaktionssysteme“, „Redaktionssysteme auf XML-Basis“ und Web-Redaktionssysteme auf HTML-5 Basis“ gezählt. Den Bereich „Publishing-Labor, Multimediale redaktionelle Projekte“ bilden die Pflichtmodule „Instruktionsfilme und Video-Tutorials“ und „E-Publishing, Dokumentation auf mobilen Endgeräten“, und der Bereich „Dokumentationsbetriebslehre“ umfasst die Pflichtmodule „Marketing und Technische Redaktion“ und „Projektmanagement, Controlling, Kostenrechnung“. Zum Bereich „Rechte, Normen, Vorschriften“ werden die Pflichtmodule „Presse- und Urheberrecht, Datenschutz“ und „Normen und Richtlinien, Produkthaftung“ gezählt.

Im zweiten und dritten Semester gibt es zwei Wahlpflichtblöcke. Die Studierenden können dabei jeweils zwei aus drei Modulen wählen.

Die durchschnittlichen Gruppengrößen von zehn bis zwanzig Teilnehmerinnen und Teilnehmern erlauben einen größtenteils seminaristischen Unterricht im direkten Austausch zwischen Studierenden und Dozierenden sowie innerhalb der Studierendenschaft. Die thematische Breite des Studiengangs findet sich auch in den Lehr- und Lernmethoden wieder. Zum Einsatz kommen je nach angestrebter Wissensdimension Referate, betreute oder selbstständig durchzuführende Gruppenarbeiten, praktische Übungen zum Einsatz von Technik und Methoden, Planspiele zum Erwerb von Projektmanagementkompetenz und Simulationen bzw. Rollenspiele in fiktiven beruflichen Szenarien.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Aufbau des Curriculums ist stimmig und die unterschiedlichen Lehrformen sind gut geeignet, die Qualifikationsziele zu vermitteln. Inhalte des Studiengangs und Studiengangsbezeichnung stimmen überein. Der Abschlussgrad Master of Arts ist angemessen.

Die inhaltlichen Überschneidungen der Module 110 „Einführung in das Berufsfeld Technische Redaktion“, 118 „Grundlagen der Technikkommunikation – Schwerpunkt Technik“, 119 „Grundlagen der Technikkommunikation – Schwerpunkt Kommunikation“ und 120 „Informationsakquise und Führungskompetenz“ erfordern eine kontinuierliche Kooperation der Lehrenden; während der Begehung konnte nicht abschließend festgestellt werden, ob dies immer erfolgreich geschieht. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs wäre zu überlegen, die Bezüge zwischen den genannten Modulen wie auch zu anderen Modulen noch transparenter zu gestalten. Ungeachtet dessen gelangt das Gutachtergremium zu der Überzeugung, dass die vermittelten Kompetenzen und Inhalte der Module zu einer dem Studienziel angemessenen Qualifikation der Studierenden beitragen.

Interdisziplinär angelegte Studiengänge stehen vor der Herausforderung, den Studierenden in verschiedenen Bereichen Wissensgrundlagen zu vermitteln und Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung zu ermöglichen. Die Titel der Master-Abschlussarbeiten lassen erkennen, dass die Studierenden wissenschaftliche Kompetenzen für unterschiedliche Wissensfelder aufgebaut haben, auch wenn ein explizites Modul zum wissenschaftlichen Arbeiten fehlt. Die Programmverantwortlichen betonten bei der Begehung, dass sie das wissenschaftliche Arbeiten als Querschnittskompetenz sehen, die in jedem Modul vermittelt wird. Dies ist aus Sicht der Gutachtergruppe nachvollziehbar, jedoch empfiehlt die Gutachtergruppe, die Vermittlung von Kompetenzen in Bezug auf das wissenschaftliche Arbeiten curricular noch weiter zu stärken.

Die Hochschule konnte nachvollziehbar dokumentieren, dass die Ergebnisse aus der Qualitätssicherung (insbesondere das Feedback der Studierenden in den verschiedenen Evaluationen) zur Weiterentwicklung der Curricula und, wenn nötig, zur Optimierung der Studienorganisation genutzt werden. Im zweiten und dritten Semester gibt es zwei Wahlpflichtblöcke. Die Studierenden können dabei jeweils zwei aus drei Modulen wählen. Das vierte Semester ist für die Masterarbeit und das -kolloquium vorgesehen. Ein Praxis- oder Auslandssemester sind nicht vorgesehen, was aber bei einem viersemestrigen Masterstudiengang verständlich und akzeptabel ist.

Die Lehr- und Lernformate erscheinen weitgehend angemessen und entsprechen den gängigen Erwartungen, auch wenn die didaktische Ausgestaltung vielfältiger sein könnte. Es würde sich anbieten, sowohl Blended-Learning-Elemente zu integrieren wie auch aktuelle didaktische Konzepte (inverted classroom, forschendes Lernen, problembasiertes Lernen) in verschiedenen Modulen einzusetzen.

Im Laufe des Verfahrens hat die Hochschule die Beschreibung der Lernziele im Modulhandbuch überarbeitet, so dass sie nun ausreichend kompetenzorientiert formuliert sind.

Insgesamt halten die Gutachterinnen und Gutachter das Bewerbungsverfahren, die Zugangsvoraussetzungen sowie die Gestaltung des Studiengangsverlaufs für ausreichend transparent und für hinreichend flexibel. Der Studiengang ist inhaltlich eindeutig auf die definierten Qualifikationsziele hin ausgerichtet, das Curriculum ermöglicht gut das Erreichen der Ziele.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Vermittlung von Kompetenzen in Bezug auf das wissenschaftliche Arbeiten sollte curricular noch weiter gestärkt werden.
- Blended-Learning-Elemente sollten noch stärker im Curriculum integriert werden.

### 2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

#### Sachstand

Bei Bedarf wird den Studierenden nach Angaben der Hochschule ein Auslandssemester ermöglicht. Auf diese Möglichkeit und die dafür erforderlichen Vorbereitungen werden die Studierenden bereits in der Erstsemesterbegrüßung hingewiesen. Vor Antritt des Auslandsaufenthalts wird zwischen Studierenden und Prüfungsausschuss des Fachbereichs ein Learning Agreement abgeschlossen, um die reibungslose Anerkennung der an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen sicherzustellen.

Laut dem Selbstbericht der Hochschule erweist sich die Äquivalenzfindung bei den an der ausländischen Hochschule angebotenen Modulen in der Praxis oftmals als schwierig, da fachliche Inhalte des Studiengangs Trmd in ausländischen Studiengängen nur eingeschränkt wiederzufinden und einige Module insbesondere zu berufsrechtlichen Grundlagen spezifisch auf den deutschen Markt hin ausgerichtet sind. Zur Kompensation dieses Nachteils werden für die Trmd-Wahlpflichtmodule im Ausland erbrachte Leistungen auch bei eher entfernter thematischer Verwandtschaft anerkannt. Ein vollwertig äquivalentes Semester ist jedoch aus Sicht der Hochschule nicht möglich, sodass grundsätzlich mit einer um das Auslandssemester verlängerten Studiendauer zu rechnen ist. Die meisten Trmd-Studierenden, die ein Auslandssemester absolvieren, wählen hierfür entweder Informatik- oder Medienstudiengänge. Im Durchschnitt nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender pro Jahrgang die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts wahr.

Informationen und Unterstützung erhalten Studierende bei den Auslandsbeauftragten der Fachbereiche sowie dem International Office.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden fühlen sich durch die Informationsveranstaltung im ersten Semester gut informiert und können sich so bewusst für oder gegen ein Auslandssemester entscheiden. Die Hochschule hat für den hier zu begutachtenden Studiengang kein explizites Mobilitätsfenster definiert. Außerdem ist das Curriculum des Studiengangs spezifisch, weshalb es schwierig ist, die Pflichtmodule im Ausland

abzulegen. Studierende, die einen Auslandsaufenthalt absolvieren möchten, finden dazu durch persönliche Beratung und Unterstützung einen entsprechenden Platz. Bei der Anrechnung können auch solche Fächer als Wahlpflichtmodul anerkannt werden, deren thematische Verwandtschaft mit dem entsprechenden Modul im Studiengang Trmd eher gering ist. Zudem gibt es mit der Technologischen Staatsuniversität (BSTU) in Minsk/Belarus eine Kooperation, über die belarussische Studierende zu Trmd kommen. Ein vollwertig äquivalentes Semester an einer anderen Hochschule ist kaum möglich, dennoch können Auslandserfahrungen mit der entsprechenden Einschränkung gesammelt werden.

Die Aufrechterhaltung der bestehenden und der eventuelle Ausbau weiterer Kooperationen für Outgoings sind wünschenswert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Am Fachbereich MNI sind aktuell (Stand: 1.7.2020) 42 hauptamtliche Professuren, 15 wissenschaftliche Mitarbeiterstellen, 8 administrative Mitarbeiterstellen, 8 technische Mitarbeiterstellen sowie 15 Stellen für wissenschaftliches Personal im Drittmittelbereich besetzt, davon einige in Teilzeit. Zudem beschäftigt der Fachbereich 22 Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

Zur Abdeckung der Lerninhalte des Studiengangs stehen laut dem Selbstbericht zwei hauptamtlich Lehrende zur Verfügung. Darüber hinaus läuft derzeit ein Berufungsverfahren (B20-002), mit dem eine dritte Professur für den Studiengang Trmd besetzt werden soll. Zur Ergänzung des Lehrangebots werden je nach Bedarf Lehrbeauftragte aus anderen Fachbereichen oder aus der Praxis eingesetzt.

Allen Lehrenden der THM steht über den Arbeitsbereich Interne Wissenschaftliche Weiterbildung (IWW) im Zentrum für kooperatives Lehren und Lernen (ZekoLL) ein umfassendes Weiterbildungs-, Beratungs- und Serviceangebot zur Verfügung. Regelmäßige Fortbildungsprogramme werden im Rahmen von zwei Kooperationen angeboten: Die Arbeitsgemeinschaft Wissenschaftliche Weiterbildung – ein Verbund hessischer Hochschulen (AGWW) – entwickelt seit mehr als 25 Jahren für alle Bediensteten der hessischen HAWs ein jährliches Weiterbildungsprogramm in den Bereichen Hochschuldidaktik, Führungskompetenz, Hochschulentwicklung, Methoden- und Sozialkompetenz. Neu berufene Professorinnen und Professoren finden durch die Hochschuldidaktischen Einführungswochen Unterstützung beim Einstieg in die Lehrtätigkeit. Gemeinsam mit der Justus-Liebig-Universität



Gießen und der Philipps-Universität Marburg erarbeitet das IWW im Hochschuldidaktischen Netzwerk Mittelhessen (HDM) seit 2008 ein halbjährliches hochschuldidaktisches Weiterbildungsprogramm für alle Lehrenden der drei beteiligten Hochschulen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Kollegium mit aktuell zwei Professorenstellen, die vorhandenen Stellen für akademische und technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der mittlerweile etablierte Stab an Lehrbeauftragten decken ein überzeugendes Spektrum einschlägig relevanter Fach- und Lehrveranstaltungen ab und stellen ein adäquates Studienangebot sicher. Die Professorenstellen durchlaufen momentan einen Generationswechsel. Bereits zwei Professoren sind in den Ruhestand gegangen, und es ist gelungen, die erste dieser Stellen passend aus den eigenen Reihen neu zu besetzen. Die zweite Professur befindet sich zur Zeit in der Ausschreibung und soll unverändert wieder besetzt werden. Für eine Interimslösung ist Rechnung getragen. Im Gespräch mit der Fakultäts- und Hochschulleitung wurde ganz explizit auf der Basis der hohen Nachfrage von Seiten der Studierenden auch mittel- und langfristig die Konzeption aller drei Professuren zugesagt. Die Verfahren zur Auswahl der Stellenbesetzungen entsprechen denen des Landes Hessen und der Hochschule. Die allgemeinen Angebote zur Weiterbildung des Personals umfassen die Bereiche der Hochschuldidaktik, Führungskompetenz, Hochschulentwicklung, Methoden- und Sozialkompetenz.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Studiengang Trmd verfügt nach Angaben der Hochschule über zwei Veranstaltungsräume, ein Kreativstudio, ein Produktionsstudio, vier Büros für Professorinnen und Professoren, Hochschulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Küche sowie ein Lager für technisches Gerät.

Alle Labore des Studiengangs sind mit Gruppenarbeitsplätzen ausgestattet, die für Veranstaltungen sowie für die Anfertigung von Projekt- und Abschlussarbeiten genutzt werden.

Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Serviceeinrichtung der Hochschule. Die Hochschulstandorte in Gießen und Friedberg verfügen über einen Bibliotheksbereich, der für Literatur und Informationsversorgung aller Hochschulmitglieder zuständig ist. Die Schwerpunkte der Bibliotheken sind Wirtschaft, Informatik sowie Ingenieur- und Naturwissenschaften.

Den Studierenden stehen Rechner in der Bibliothek sowie Arbeitsräume für das Verfassen von Abschluss- und Projektarbeiten zur Verfügung.

Am Fachbereich MNI sind aktuell (Stand: 1.7.2020) 8 administrative Mitarbeiterstellen, 8 technische Mitarbeiterstellen sowie 15 Stellen für wissenschaftliches Personal im Drittmittelbereich besetzt, davon einige in Teilzeit.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die technische Infrastruktur ist mit Rechnertechnik sowie Software, Foto-, Video-, Ton- und Schnitzausrüstungen im Umfang und in der Art angemessen. Nach Auskunft der Studiengangleitung stehen jährliche Mittel für Wartungen und Erneuerungen zur Verfügung.

Die Studierenden lobten das Ausleihe-System von Foto-Equipment für Projektarbeiten. Die Kombination von Online-Buchungsmöglichkeit und die Unterstützung der Lehrenden bei der Zusammenstellung des Equipments ist gut geeignet, die Selbstständigkeit der Studierende zu fördern und sie optimal zu begleiten.

Die Räume werden zumeist multifunktional eingesetzt. Sie sind in der Fläche und Einteilung für die aktuelle Anzahl der Studierenden etwas knapp bemessen. Die Studiengangleitung hat jedoch passende Möglichkeiten gefunden, um der Raumknappheit zu begegnen.

Zur Entspannung des räumlichen Engpasses plant die Studiengangleitung, auch nach Abklingen der Covid 19-Pandemie bei einem hohen digitalen Anteil an Lernformaten zu bleiben. Eine Digitalgarantie beim Präsidium wurde angefragt. Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen dieses Vorhaben. Das Gutachtergremium regt diesbezüglich eine systematische Integration von e-Learning und Blended-Learning in das Modulhandbuch an.

Es ist ausreichend nichtwissenschaftliches Personal für die Umsetzung des Studiengangs vorhanden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Im vorliegenden Studiengang werden in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen sowie in Absprache mit dem Prüfungsamt folgende Prüfungsformen zur Überprüfung des Lernerfolgs eingesetzt: Masterarbeit mit Kolloquium, argumentative Präsentation, Ausarbeitung mit Präsentation, Hausarbeit, Hausübung, Klausur, Milestone, mündliche Prüfung, Präsentation, argumentative Präsentation, Projekt/Projektarbeit, regelmäßige Teilnahme, Verfassen

von fachlich relevanten Tweets. Die jeweilige Prüfungsform und eventuell abgefragte Prüfungsleistungen wie Testate werden in der Modulbeschreibung genannt, zu Beginn des Semesters verbindlich festgehalten und allen Beteiligten über die Lernplattform Moodle oder E-Mail-Verteiler kommuniziert.

Verantwortlich für die Organisation der Prüfungen ist nach § 15a Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Dekanat. Nach § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen müssen sich Studierende während des von der THM festgelegten Zeitraums (in der Regel mehrere Wochen nach Beginn des Semesters) zu einer Prüfung anmelden. Die Anmeldezeiträume werden u. a. auf der Website der Fachbereiche veröffentlicht und sind online von jedem PC, auch außerhalb der THM, einsehbar. Um bei eventuellen technischen Problemen den Studierenden die fristgerechte Anmeldung zu ermöglichen, ist außerdem eine Anmeldung per E-Mail oder persönlich bzw. telefonisch im Sekretariat des Fachbereichs möglich.

Prüfungen werden an der THM auf drei Prüfungswochen verteilt, wovon sich zwei Prüfungswochen in der Regel am Ende des Semesters direkt an die Vorlesungen anschließen und die dritte Prüfungswoche unmittelbar vor Beginn der Vorlesungen des Folgesemesters stattfindet. Die Prüfungswochen werden für die gesamte Hochschule festgelegt und sowohl in einem Semesterterminplan als auch auf den Websites der Fachbereiche veröffentlicht. Anmeldezeiträume und Prüfungswochen sind so organisiert, dass Studierende ihr Studium in der Regelstudienzeit absolvieren können. Pro Semester ist deshalb für jedes Modul eine Prüfungsmöglichkeit vorgesehen. Für Bachelor- und Masterstudiengänge gilt, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden können. Eine Ausnahme bilden die Abschlussarbeiten mit Kolloquium, die nur einmal wiederholt werden dürfen. Eine Frist, zu der die Wiederholungsprüfung erbracht worden sein muss, ist nicht vorgesehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Zusammengenommen erscheint dem Gutachtergremium das Prüfungssystem gut strukturiert. Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Prüfungsformate sind in den Modulbeschreibungen spezifiziert und werden in Form und Umfang den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters bekanntgegeben. Die Soll-Vorgabe von nur einer Prüfung pro Modul wird in einigen wenigen Fällen nicht eingehalten. Insbesondere wenn zwei Lehrenden innerhalb eines Moduls unterrichten, werden zwei getrennte Prüfungen abgenommen. Durch eine stärkere Kooperation der Lehrenden wird es nach Auskunft der Hochschule jedoch es möglich sein, eine gemeinsame Modulprüfung anzusetzen, um so die Vorgabe von nur einer Prüfung pro Modul zukünftig konsequenter einzuhalten. Das Gutachtergremium begrüßt diese Bestrebungen.

Zweifelsohne können auch eher traditionelle Prüfungsformen (wie Klausur oder mündliche Prüfung) kompetenzorientierte Prüfungen darstellen. Gleichwohl unterscheiden sich Prüfungsformen darin, inwiefern sie nicht nur Fachlichkeit, sondern auch methodische, fachübergreifende und reflexive

Kompetenzen sichtbar machen können. Daher ist es sehr zu begrüßen, dass im Studiengang auch Projektarbeiten und unterschiedliche Präsentationsarten als Prüfungsformen angeboten werden. Zu überlegen wäre, auch Portfolio-Prüfungen einzusetzen, da Studierende mit dieser Prüfungsform ihre Entwicklung und ihr Lernen selbst darstellen und reflektieren können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Studieninteressierte und Studierende erhalten sämtliche Informationen über Anforderungen hinsichtlich des Studiengangs, Studienverlaufs und der Prüfungen über die Homepage der THM, die Homepage des Fachbereichs und die Lernplattform Moodle. Dort finden Studierende Skripte, Laborunterlagen, Übungsaufgaben, Stunden- und Klausurpläne sowie aktuelle Informationen und Diskussionsforen zur Klärung von Fachfragen. Über einen speziellen Online-Dienst können Studierende sich für Prüfungen an- und abmelden und Prüfungsergebnisse zeitnah einsehen.

In jedem Semester sind sieben bis acht Module im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten zu belegen. Alle Module des Studiengangs erstrecken sich über ein Semester.

Unter bestimmten Voraussetzungen (bspw. länger andauernde Krankheit, Behinderung, Pflege von Familienangehörigen) können Studierende einen Nachteilsausgleich beim jeweiligen Prüfungsausschuss beantragen. Der Nachteilsausgleich kann bspw. in verlängerten Bearbeitungszeiten und/oder alternativen Prüfungsleistungen bestehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Studium wird von den Studierenden aus Interesse an der Kombination aus Technik und Medien aufgenommen und findet häufig nach einer beruflichen Erfahrung statt, die zwischen Bachelor und Master gewonnen wird. Vielfach ist ein journalistischer oder sprachwissenschaftlicher, seltener ein technischer Hintergrund vorhanden. Eine Angleichung des Wissensstands findet im ersten Semester statt und funktioniert aus Sicht der Studierenden.

Veränderungen von Veranstaltungs- oder Prüfungsterminen werden grundsätzlich frühzeitig kommuniziert. Externe Dozierende nehmen hierbei Rücksicht auf mögliche interne Veranstaltungen und Termine. Durch die Raum- und Veranstaltungsplanung gibt es keine Überschneidungen innerhalb eines Semesters. Müssen (zeit-)aufwendige Veranstaltungen aus vorherigen Semestern wiederholt werden, kann die Überschneidungsfreiheit nicht durchgängig garantiert werden.

Die grundsätzliche Studierbarkeit ist auch nach Einschätzung des Gutachtergremiums überschneidungsfrei gewährt. Die Studierenden betonen zudem die persönliche Betreuung und Unterstützung durch die Hochschule und die Dozierenden. Der Unterricht findet in Blöcken statt. Die Aufteilung der Tage in zwei 4-Stunden-Blöcke sorgt streckenweise für eine etwas hohe zeitliche Belastung, die teilweise auch den Samstag beinhaltet. Über das Semester entzerrt sich dies jedoch wieder, sodass sich die Belastung über die Zeit auspendelt. Die Studierenden werden über die jeweilige Prüfungsform in der ersten Veranstaltung informiert.

Im Rahmen der Befragungen findet auch eine Workload-Überprüfung statt.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Masterprüfungsordnung der Hochschule (§ 2) geregelt. Sie umfassen neben der Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 HSG ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Auf eine fachspezifische Anforderung wurde verzichtet. Die Studierenden weisen daher einen relativ heterogenen Wissenstand auf. Der Studiengang versucht auf diese Heterogenität insofern zu reagieren als, dass die Studierenden „relativ breit“ im 1. Semester anfangen. Im Laufe des Studiums können die Lehrenden eine Angleichung der unterschiedlichen Kompetenzniveaus erreichen. Diese Vorgehensweise geht mit einer gewissen Prüfungslast insbesondere in dem 1. Semester einher sowie mit einer großen Anzahl an Modulen, die einen geringeren Umfang als 5 ECTS-Punkte haben. Die überwiegende Anzahl der Pflichtmodule (15 von insgesamt 19 Modulen) und alle Wahlpflichtmodule (insgesamt 4 Module zu belegen) haben einen Umfang von weniger als 5 ECTS-Punkte. Die Gutachtergruppe stimmt der Hochschule zu, dass eine sinnvolle inhaltliche Zusammenstellung von Modulen wichtiger ist als der flächendeckende Einsatz von Modulen gleicher Größe. Das Gutachtergremium spricht hier ausdrücklich keine Auflage aus, angesichts der positiven Rückmeldungen der Studierenden, des stimmigen Studiengangsaufbaus sowie der Tatsache, dass der Studiengang seit vielen Jahren in dieser Form erfolgreich läuft. Jedoch empfiehlt das Gutachtergremium für die Weiterentwicklung des Studiengangs, mittelfristig die Anzahl der Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten zu reduzieren.

Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Die Prüfungslast liegt im ersten Semester bei acht Prüfungen und im zweiten und dritten Semester bei sieben Prüfungen. Die Prüfungsbelastung insbesondere im ersten Semester ist aus Sicht der Gutachtergruppe etwas hoch. Allerdings wurde der ausgewiesene Workload und die Prüfungsbelastung von den Studierenden als angemessen und studierbar eingestuft. Dennoch sollte aus Sicht des Gutachtergremiums die Prüfungsbelastung reduziert werden.

Die durchschnittliche Studiendauer der Absolventinnen und Absolventen liegt laut vorliegenden Daten über der Regelstudienzeit. Nach Auskunft der Programmverantwortlichen schließen viele Studierende ihre Masterarbeit erst im 5. Semester ab. Dies belegen auch die vorgelegten Befragungsergebnisse zur Studienzeitverlängerung. So haben 67 % der Befragten die Abschlussarbeit als Grund für die Regelstudienzeitüberschreitung angegeben und 33 % eine Erwerbstätigkeit. Hier regt

das Gutachtergremium an, durch noch umfangreichere Studierendenbefragungen und eine gegebenenfalls noch engere Betreuung der Studierenden den Ursachen für diese Entwicklung auf den Grund zu gehen und die Studierenden aktiv dabei zu unterstützen, ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen.

Die Hochschule bemüht sich zwar um die Umstellung auf digitale Lerninhalte, diese gestaltet sich aber nach Auskunft der Studierenden stellenweise als schwierig. Die Ausstattung und der Zugang zu technischen Geräten werden auch während der Covid 19-Pandemie durch den postalischen Versand durch die Dozentinnen und Dozenten gewährleistet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Anzahl der Prüfungsleistungen sollte reduziert werden.
- Die Anzahl der Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten sollte reduziert werden.

#### **2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

### **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Berufsbild der Technikredakteurin bzw. des Technikredakteurs wird in Deutschland maßgeblich durch den Branchenverband tekomp e. V. geprägt. Was die Ausbildung berufspraktischer Kenntnisse und Kompetenzen betrifft, erfolgt ein regelmäßiger Abgleich mit den Entwicklungen innerhalb der tekomp e. V. und mit deren Empfehlungen. Die Professoren des Studiengangs sowie ein bis zwei Mittelbauvertreterinnen bzw. -vertreter besuchen jährlich die tekomp-Jahrestagung in Stuttgart, um zum einen im Austausch mit den dortigen Fachreferentinnen und -referenten sowie Industrievertreterinnen und -vertretern und zum anderen mit den Kolleginnen und Kollegen der weiteren Hochschulen mit fachlich verwandten Studiengängen zu bleiben. Darüber hinaus ist der Studiengang trmd jeweils auf dem jährlichen Hochschullehretreffen der tekomp vertreten.

Zur Sicherstellung der fachjournalistischen und redaktionstechnischen Aktualität des Studiengangs besuchen die hessische Film- und Medienakademie (hFMA)-Vorstandsmitglieder des Studiengangs jedes Jahr die Frankfurter Buchmesse. Didaktische Impulse erhält der Studiengang über Teilnahmen an der Bildungsmesse didacta.

Der vornehmlich wissenschaftliche Austausch bezüglich der Fachkommunikation findet vor allem auf der jährlich von der Universität Hildesheim ausgerichteten Fachtagung „Fachkommunikation – die wissenschaftliche Sicht“ statt. Auch dort ist der Studiengang Trmd stets vertreten. Gemeinsam mit der Universität Hildesheim und der dortigen Kooperationsstelle Fachkommunikation bietet der Studiengang den Trmd-Absolventinnen und -Absolventen die Möglichkeit zu einer Promotion, was den Studiengang um weitere wissenschaftliche Impulse und Diskussionen innerhalb der Disziplin bereichert. Derzeit nehmen zwei Trmd ler\_innen diese Möglichkeit wahr.

Im Anschluss an die Frankfurter Buchmesse findet im Herbst jedes Jahres eine systematische Verlagsprogrammsondierung zum Aufspüren und Bestellen von Neuerscheinungen im Bereich der Fachkommunikation statt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Studienangebot geht aktuellen Entwicklungen, die speziell durch die digitale Transformation besonders ausgeprägte Wandlungen erfahren, exemplarisch nach. Im Fachgespräch mit den Lehrenden gab es unterschiedliche Einschätzungen bezüglich der Bedeutung dieser Themenkomplexe. In einigen Modulen werden zum einen Aspekte der Automatisierung wie auch Text-to-speech-Generierung diskutiert. Zum anderen erwecken einige Lehrende den Eindruck, dass Medienproduktion vor allem etwas Individuelles, geradezu Künstlerisches sei und Automatisierung die Attraktivität beschneiden würde. Daher gelte es, Automatisierung vor allem im Bereich der Textproduktion zu thematisieren. Es wäre wünschenswert, aktuelle Themen im Studiengang noch breiter und nachhaltiger zu integrieren. Auch Themenkomplexe wie Augmented und Virtual Reality, Mobile Documentation, Digital Compositing oder Smart Information könnten stärker aktiv erschlossen und diskutiert werden. Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind generell sehr gut mit dem Besuch von Konferenzen und Weiterbildungen durch die Hochschullehrenden gewährleistet. Die Lehrenden stehen im nationalen und internationalen wissenschaftlichen Austausch mit den Unternehmen. Auch Forschungs- und Praxisprojekte finden Eingang in die Lehre.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

## 2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

### Sachstand

Im Fachbereich MNI finden für alle Studiengänge regelmäßig Befragungen verschiedener studentischer Zielgruppen statt mit dem Ziel, die Lehr-, Lern- und Studienbedingungen zu verbessern, die Erfolgsquote zu erhöhen und die Verweildauer im Studium auf die Regelstudienzeit zu begrenzen. Die Evaluationen sind so aufgebaut, dass sie Einblick in die verschiedenen Studienabschnitte geben: Studienanfängerbefragung, Lehrveranstaltungsevaluationen, Studienabschlussbefragungen und Alumnibefragungen. Daneben haben die Lehrenden die Möglichkeit, Evaluationen bei Bedarf selbst zu initiieren.

Sämtliche Evaluationen werden mit Unterstützung des Zentrums für Qualitätsentwicklung (ZQE) anonym durchgeführt und üblicherweise so im Semesterverlauf platziert, dass die Lehrenden die Ergebnisse mit den Studierenden innerhalb ihrer Lehrveranstaltung besprechen und für die Weiterentwicklung der Lehrqualität nutzen können. Bei Bedarf findet ein Gespräch zwischen dem Studiengangsleiter und der oder dem jeweiligen Lehrenden statt, um gemeinsam Verbesserungsmöglichkeiten zu vereinbaren.

Mit der Lehrveranstaltungsevaluation wird auch die studentische Arbeitsbelastung untersucht, indem im Evaluationsfragebogen gezielt Fragen nach dem Aufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen eingesetzt werden. Seit dem Wintersemester 2014/15 ermöglichen diese Fragen eine detaillierte Auswertung der Vor- und Nachbereitungszeit für Vorlesungen und die dazugehörigen Übungen und Praktika. Auch die geplante Vorbereitungszeit für Prüfungen wird abgefragt.

Um Fachbereichen einen tieferen Einblick in die Studiengänge und das Studierverhalten zu ermöglichen, wurde im ZQE ein Dekane-Cockpit entwickelt, das dem Präsidium und den Fachbereichen relevante Zahlen zur Planung, Steuerung und Weiterentwicklung der Hochschule zur Verfügung stellt.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium stellt fest, dass die Prozesse sowohl zentral als auch dezentral angemessen organisiert sind. Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Das Evaluationsverfahren der einzelnen Veranstaltungen wird routiniert und konsequent angewandt. Die Studierenden fühlen sich gut involviert und bestätigen, dass ihr Feedback konstruktiv aufgenommen und umgesetzt wird.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird systematisch über die Evaluationen erfasst und scheint angemessen.



Das Studium eröffnet den Absolventinnen und Absolventen nach Einschätzung des Gutachtergremiums viele Türen, und die Employability ist hoch. Studierende bekommen schon während des Studiums viele Jobangebote bzw. sind nebenher selbstständig tätig. Durch persönliche Kontakte erfährt die Studiengangleitung, dass Absolventinnen und Absolventen in verschiedensten Bereichen (Marketing, Technische Dokumentation, Journalismus) Fuß fassen.

Neben dem zentralen Alumnimanagement der Hochschule verwendet der Studiengang ein eigenes Alumni-System mit Newsletter, Weihnachtsfeier und unregelmäßigen Befragungen. Allerdings gibt es keine systematischen Kennzahlen über den Werdegang der Alumni des Studiengangs. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, eine Statistik über den Verbleib und die Karriereentwicklung der Absolventinnen und Absolventen zu führen. Die Kennzahlen könnten einerseits genutzt werden, um die Zielsetzung des Studiengangs, etwa inwieweit dieser zu einer Führungsposition führt, zu überprüfen. Andererseits können die Ergebnisse das Marketing des Studiengangs unterstützen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Daten zum Absolventenverbleib sollten systematisch erfasst werden.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Das Thema Gleichstellung wurde in den letzten Jahren systematisch in den Grundsatzpapieren Leitbild, Verhaltenskodex und Gleichstellung, Frauenförderplan, Zielvereinbarungen und Antidiskriminierungsrichtlinie verankert und entsprechend kommuniziert. Frauen und Männer sollen sich gleichermaßen in den Lehr- und Studieninhalten wiederfinden und gleiche Möglichkeiten zur Entfaltung ihrer Potenziale haben. Die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Fragestellungen soll konzeptionell im Rahmen der THM-Studiengangsentwicklung sowie bei der Personalentwicklung von Lehrkräften gefördert werden. Zu den gleichstellungsfördernden Maßnahmen der THM gehört die MINT-Nachwuchsgewinnung und -förderung von Frauen über alle Qualifikationsstufen hinweg. Studentinnen und Nachwuchswissenschaftlerinnen profitieren von maßgeschneiderten Instrumenten zur Karriereentwicklung und zum Networking, z. B. in den aufeinander aufbauenden Förderlinien des Mentoring Hessen, in hochschulinternen Vernetzungstreffen sowie Seminarangeboten für Studentinnen der THM. Zudem wird die Schaffung familiengerechter Studien-, Forschungs- und Arbeitsbedingungen angestrebt, beispielsweise durch Unterstützung bei der Kinderbetreuung und die Einrichtung von Eltern-Kind-Räumen. Weitergehende Informationen sind im Gleichstellungskonzept zu finden.

Unterstützung und Beratung zu Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich erhalten Studierende und Lehrende im Gleichstellungsbüro oder im Zentrum für blinde und sehbehinderte Studierende (Bliz).

Chronisch kranke und behinderte Studierende erhalten im Bliz Unterstützung durch individuelle Nachteilsausgleichsmaßnahmen, die ein reibungsloses Studium ermöglichen. Behinderungsbedingte Studienzeiterlängerungen oder gar Studienabbrüche können damit vermieden werden. Zu den Unterstützungsangeboten im Bliz gehören neben der persönlichen Beratung vor und während des Studiums, der Aufbereitung von barrierefreien Lehrmaterialien und der Durchführung von Prüfungsleistungen mit Nachteilsausgleich, auch die Durchführung von Informationsveranstaltungen für SchülerInnen sowie Hilfe bei der Suche nach einer Unterkunft und die Unterstützung während des Praktikums oder der Abschlussarbeit. Bei Bedarf werden auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Professorinnen und Professoren der THM zum Thema barrierefreies Studium beraten und für die Belange von schwerbehinderten und chronisch erkrankten Studierenden sensibilisiert. Neben einem Hilfsmittelpool zur Ausleihe stellt das Bliz außerdem PC-Arbeitsräume mit Braillezeilen, Bildschirmlesegeräten und Vergrößerungssoftware bereit. Darüber hinaus engagiert sich das Bliz in diversen Forschungsprojekten im Bereich der barrierefreien IT, um die Teilhabe von Studierenden mit Beeinträchtigungen zu erhöhen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium stellt fest, dass an der THM ein umfassendes Gleichstellungskonzept vorliegt. Das Gutachtergremium ist insgesamt der Ansicht, dass die THM gute Maßnahmen zur Gleichstellung sowie ein breites Beratungs- und Betreuungsangebot für Studierende in unterschiedlichen sozialen Lagen bereitstellt. Damit wird den Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierenden Rechnung getragen.

Die Geschlechtergerechtigkeit wird in der Studentenschaft gelebt. Der Frauenanteil unter den Studierenden ist leicht höher als der männliche Anteil.

Der festangestellte Lehrkörper zählt aktuell nur Männer. Um dennoch den Kontakt zu weiblichen Lehrkräften zu bieten, sind viele weibliche Lehrbeauftragte beschäftigt.

Die Gutachtergruppe gewann den Eindruck, dass das Thema Geschlechtergerechtigkeit hohe Priorität genießt. Studiengangleitung, Hochschulleitung, Dekanat und Frauenbeauftragte legten glaubhaft dar, dass sie mit Hochdruck daran arbeiten, mehr Frauen als Lehrende zu gewinnen. Bei der Besetzung von vakanten Professorenstellen werden Datenbanken nach potenziellen Kandidatinnen durchforstet und Frauen aktiv angesprochen. Der erfolgversprechendste Weg scheint die Entwicklung von Talenten aus den eigenen Reihen zu sein. Die Hochschule und die Professoren sind angehalten, gezielt hervorragende Studentinnen zu fördern.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)**

*(nicht einschlägig)*

### **2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)**

*(nicht einschlägig)*

### **2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)**

*(nicht einschlägig)*

### **2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)**

*(nicht einschlägig)*

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Die Vor-Ort-Begehung wurde aufgrund der Covid 19-Pandemie in einem virtuellen Format durchgeführt. Es wurden Gespräche mit den Lehrenden, Studierenden und der Hochschulleitung geführt.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer**

- Prof. Dr. Britta Görs, Hochschule Hannover, Fakultät 1 Technisches Informationsdesign und Technische Redaktion
- Prof. Lutz Leuendorf, Hochschule Furtwangen, Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen

##### **b) Vertreterin der Berufspraxis**

- Isabelle Fleury, FLEURY & FLEURY CONSULTANTS, Geschäftsführende Gesellschafterin

##### **c) Vertreter der Studierenden**

- Benedikt Allendorf, RWTH Aachen, „Technik-Kommunikation (M.Sc.)“

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung „Erfolgsquote“<sup>2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2019/2020	14	9	64,3%									
SS 2019 <sup>1)</sup>	13	10	76,9%									
WS 2018/2019	22	17	77,3%									
SS 2018	14	10	71,4%									
WS 2017/2018	25	16	64%									
SS 2017	8	6	75%				1	1	100%	1	1	100%
WS 2016/2017	14	10	71,4%				10	8	80%	10	8	80%
SS 2016	12	9	75%	1			5	4	80%	5	4	80%
WS 2015/2016	33	21	63,6%	2	1	50%	14	9	64,3%	17	12	70,6%
SS 2015	14	7	50%				4	3	75%	10	6	60%
WS 2014/2015	21	14	66,7%	2	1	50%	9	6	66,7%	12	7	58,3%
SS 2014	12	8	66,7%	1	1	100%	4	2	50%	6	3	50%
WS 2013/2014	14	12	85,7%	1			6	5	83,3%	8	7	87,5%
SS 2013	11	5	45,5%	1	1	100%	1	1	100%	7	4	57,1%
WS 2012/2013	15	12	80%	1	1	100%	8	6	75%	11	9	81,8%
SS 2012	5	2	40%									
<b>Insgesamt</b>	<b>247</b>	<b>168</b>	<b>68%</b>	<b>9</b>	<b>5</b>	<b>55,6%</b>	<b>62</b>	<b>45</b>	<b>72,6%</b>	<b>87</b>	<b>61</b>	<b>70,1%</b>

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent\*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent\*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019/2020		1			
SS 2019 <sup>1)</sup>		3	1		
WS 2018/2019	10	9			
SS 2018	2	6			
WS 2017/2018	10	13			
SS 2017	6	6			
WS 2016/2017	7	4			
SS 2016	7	1			
WS 2015/2016	11	2			
SS 2015	2	4			
WS 2014/2015	8	3			
SS 2014	1	1			
WS 2013/2014	5	5			
SS 2013	2				
WS 2012/2013	4	6			
SS 2012	2	2			
<b>Insgesamt</b>	<b>77</b>	<b>66</b>	<b>1</b>		

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019/2020				1	1
SS 2019 <sup>1)</sup>			1	3	4
WS 2018/2019			10	9	19
SS 2018			4	4	8
WS 2017/2018		1	12	10	23
SS 2017		2	4	6	12
WS 2016/2017			8	3	11
SS 2016		2	3	3	8
WS 2015/2016			5	8	13
SS 2015		1		5	6
WS 2014/2015		1	8	2	11
SS 2014				2	2
WS 2013/2014			3	7	10
SS 2013			1	1	2
WS 2012/2013			5	5	10
SS 2012			1	3	4
<b>Insgesamt</b>		<b>7</b>	<b>65</b>	<b>72</b>	<b>144</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10.06.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	30.10.2020
Zeitpunkt der Begehung:	18.-19.01.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 20.02.2002 bis 30.09.2007
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 26.09.2007 bis 30.09.2014
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2014 bis 30.09.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung und Lehrenden, Studierenden
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag



## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermitt-

lung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)